

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03. 2005 (GBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 04.07.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen.

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Winnenden betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:**  
vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Kinderkrippen:**  
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
4. **Altersgemischte Gruppen**  
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
5. **Kindertageseinrichtungen mit Ganztagsbetreuung**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von über 35 Stunden/Woche und Essensangebot. In diesen Einrichtungen sind unterschiedliche Betreuungszeitmodelle buchbar.  
In den städtischen Kindertageseinrichtungen „Schafweide“ und „Seewasen“ sowie in den städtischen Gruppen der Betriebskindertageseinrichtungen „Am Zipfelbach“ der Rems-Murr-Kliniken und „Schloß Winnenden“ des Klinikums Schloß Winnenden ist nur ein Betreuungsumfang von mindestens 40 Stunden möglich.

Bei allen Angebotsformen wird von einem täglichen Besuch mit einem Betreuungsumfang von mindesten 6 Stunden ausgegangen.

(2) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Während der üblichen Schließzeiten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen werden in einzelnen Einrichtungen Ferienbetreuungen angeboten. Die Ferienbetreuung erfordert eine separate schriftliche Anmeldung des Sorgeberechtigten in der jeweiligen Betreuungseinrichtung oder beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung. Das Benutzungsverhältnis beginnt in diesen Fällen mit dem jeweiligen Betreuungstag und gilt für den bewilligten Zeitraum. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Rahmen des Gebührenbescheids schriftlich bestätigt.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).

(2) Gebührenmaßstab ist

für Kindertageseinrichtungen nach §2 (1) Nr. 1-5

- *die Art der Einrichtung,*
- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Verpflegung sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als

privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Bei mehr als 7 Stunden Betreuungszeit an einem Tag besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

(6) Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der von der Stadt angebotenen Ferienbetreuungen wird je Kind und Betreuungstag eine zusätzliche Gebühr ungeachtet der Art der Einrichtung, dem Alter des Kindes und ungeachtet der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners erhoben. Die Gebühren sind in der Summe im Voraus an die Stadt zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

### Kindergartenjahr 2017/18

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Regel/VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	121	92	61	20
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	141	107	71	23
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	194	147	97	31
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	218	165	109	35
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	243	183	121	39
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	267	201	133	43
Regel/VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	182	138	92	30
Krippe	30 Std/Woche	303	230	153	50
Krippe	bis 35 Std/Woche	353	268	178	58
Krippe	bis 40 Std/Woche	404	305	202	65
Krippe	bis 45 Std/Woche	455	343	227	73
Krippe	bis 50 Std/Woche	505	382	253	81

## Kindergartenjahr 2018/19

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Regel/VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	124	95	63	21
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	144	111	74	24
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	198	153	101	33
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	223	172	114	37
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	248	191	126	41
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	272	210	139	45
Regel/VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	186	143	95	32
Krippe	30 Std/Woche	310	238	158	53
Krippe	bis 35 Std/Woche	361	277	184	62
Krippe	bis 40 Std/Woche	413	316	210	71
Krippe	bis 45 Std/Woche	464	356	236	79
Krippe	bis 50 Std/Woche	516	396	262	88

(3) Für die Ferienbetreuung wird je Kind und Betreuungstag eine Gebühr von 6 € erhoben.

### § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 III), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Anmerkung: „Besuch“ ist kein Kriterium für Benutzung, sondern Anmeldung – siehe § 3 I Satz 2.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 III) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Im Falle der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Betreuungszeitraumes für den das Kind angemeldet ist (§ 4 V). Die Gebührenschuld wird

durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

(1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese *Neufassung der Satzung* tritt am *01.09.2017* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09. 2016 außer Kraft.